

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 178 - 179

Ist bei einem Domicilwechsel Protest gegen den  
Domiciliaten nicht erhoben, so wird durch dieses  
Präjudiz auch die Klage aus dem Art. 73. der A. D.  
W.-O. gegen den Acceptanten beseitigt

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Wechsel-Inhabers im Wege der Execution ertheilten Ueberweisung gelten.

Hiernach aber muß in der That angenommen werden, daß der Kläger durch die Verfügung vom 21. April 1860 ein bei der Höhe seiner eigenen Forderung die Concurrenz der Verklagten ausschließendes Recht auf seine Befriedigung aus dem fraglichen Wechsel erlangt hat, und es kommt hierbei zugleich in Betracht, daß der Anspruch der Verklagten nach den §. 363. ff. der Conc.-Ordn. möglicherweise nur dann hätte Berücksichtigung finden können, wenn die Wechsel-Forderung dem Kläger bloß mit den Rechten eines Assignatars überwiesen worden wäre.

Auch steht dem Kläger in dieser Beziehung ebenfalls nicht entgegen, daß ihm der Wechsel nicht sofort ausgehändigt worden ist, da, abgesehen von dem Umstande, daß das Gericht für den Kläger den Wechsel in gerichtliche Verwahrung genommen, aus der Zulässigkeit der Gession einer Wechselforderung nothwendig folgt, daß der Gessionar die letztere schon durch die erstere erwirbt, und er des Wechselinstruments nur bedarf, um von dem Wechselfschuldner die von demselben zu leistende Zahlung verlangen zu können. B.

### 17.

Ist bei einem Domicilwechsel Protest gegen den Domiciliaten nicht erhoben, so wird durch dieses Präjudiz auch die Klage aus dem Art. 73. der U. D. W.=D. gegen den Acceptanten beseitigt.

Der Kaufmann Großberg wurde aus einem verloren gegangenen Wechsel gegen den Acceptanten, Kaufmann Kugel, klagbar. — Der Verkl. wendete ein, der Wechsel sei ein Domicil-Wechsel gewesen; es sei jedes Recht des Klägers dadurch erloschen, daß nicht Protest Mangels Zahlung bei dem Domiciliaten erhoben worden. — Die Instanzrichter wiesen den Kläger ab.

Das Ober-Tribunal zu Berlin hat unterm 3. Octbr. 1861 die von dem Kläger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

#### Gründe:

Der nach Behauptung des Klägers vor dem Fälligkeitstermine verloren gegangene Wechsel, den Verklagter acceptirt haben soll, war ein bei dem Sarowj in Königsberg domicilirter Wechsel. Es bedurfte daher nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 43. der U. d. W.=D. der zeitigen Protesterhebung beim Domiciliaten, widrigenfalls der wechselfällige Anspruch auch gegen den Acceptanten verloren ging.

Der Grund dieser Ausnahme von der im Art. 44. ausgesprochenen Regel, nach welcher gegen den Acceptanten kein Protest nöthig ist, leuchtet ein. Soll nicht der Acceptant selbst, sondern ein Dritter an einem anderen Orte die Zahlung leisten, so liegt die Feststellung

der nicht geschehenen Zahlung und die Certioration davon im dringendsten Interesse des Acceptanten, nicht nur, damit er baldigst Vorsorge für die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit noch treffen kann, sondern auch zur Wahrung seiner Rechte gegen den Domiciliaten, der vielleicht die Zahlungsmittel vom Acceptanten erhalten, aber im eigenen Nutzen verwendet hat. Das Gesetz hat diese Interessen des Acceptanten durch die bei Verlust des Wechselanspruchs vorgeschriebene unbedingte Nothwendigkeit der Protestaufnahme gegen einen genannten Domiciliaten wahren wollen. Es ist deshalb unzulässig, gegen die Worte und gegen die Absicht des Gesetzes Ausnahme von einer solchen unbedingten Anordnung aus irgend einer Rücksicht gestatten zu wollen.

Der Art. 73. läßt den Wechselanspruch auf Zahlung oder Deposition aus einem verloren gegangenen und zur Amortisation gebrachten Wechsel gegen den Acceptanten zu. Dadurch ist an dem Principe des Art. 43. nichts geändert worden. Ist nach diesem ein Wechselanspruch gegen den Acceptanten eines Domicil-Wechsels mit benannten Domiciliaten nur unter der Voraussetzung, daß Protest erhoben worden, möglich selbst dann, wenn der Inhaber noch im Besitze des Wechsels ist, so kann der Wechselanspruch dadurch, daß er denselben verloren hat, nicht möglich werden bei unterlassener Protesterhebung. Dabei kann auch der oft schwer zu ermittelnde Umstand, ob der Wechsel vor oder nach der Fälligkeit verloren gegangen, keinen Unterschied machen.

Im ersteren Falle liegt es klar vor, daß ungeachtet der allgemeinen Fassung des Art. 73. dennoch die unterlassene Protesterhebung beim Domicil-Wechsel mit benannten Domiciliaten auch die Klage aus dem Art. 73. ausschließen muß. Aber auch in dem zweiten Falle kann eine Gefährdung des Interesses des Acceptanten, welche das Gesetz verhüten wollte, durch die Unterlassung des Protestes nicht minder entstehen, als im ersten Falle, und es muß überhaupt genügen, daß ein Wechselanspruch nicht existirt und also auch nicht in der Art, welche Art. 73. zuläßt, geltend gemacht werden kann.

Hält man eine Protestaufnahme des Verlustes des Wechsels wegen für unmöglich, indem nun die Erfordernisse des Art. 88. nicht sämtlich beim Proteste beobachtet werden können, so trifft diese nachtheilige Folge des Verlustes den Inhaber des gedachten Domicil-Wechsels ebenso gut, als der Verlust des Regresses gegen die Vormänner, in Ansehung deren der Art. 73. keine Klage gestattet, ihn treffen würde.

Wollte man aber auch zu Gunsten des Inhabers die Zulässigkeit eines Protestes, insofern etwa bei einer vorhandenen Abschrift des Wechsels den Anforderungen genügt werden kann, und mit der Aufforderung, ad depositum zu zahlen, zugeben, so hat doch Implorant einen Protest ja überhaupt nicht aufnehmen lassen, so daß die Be-